

Busse & Miessen · Postfach 1380 · 53003 Bonn

per beA

Landgericht Koblenz
Karmeliterstr. 14
56068 Koblenz

Bonn, den 16.09.2024
(intern: CH-d27/382-24)

Sekretariat RA Huhn: Frau Wichterich
Durchwahl 0228/98391-76 · E-Mail: buero.huhn@busse-miessen.de

beA SAFE-ID: DE.BRAK.09befb38-eb43-4e53-9414-4441c7faf25b.8ccb

Unser Zeichen: CH-440/19-CH

In dem Rechtsstreit
Herkenrath, I. u.a. ./ Berndt, H.
- 8 O 23/19 -

bedarf der Schriftsatz der Klägerin vom 08.09.2024 folgender Anmerkungen:

Vorab **beantragen** wir,

- 1. dem Sachverständigen diesen Schriftsatz samt Anlagen nicht weiterzuleiten, weil er die darin enthaltenen Informationen zu seiner Begutachtung nicht benötigt und**
- 2. den Sachverständigen anzuweisen, diese Unterlagen nicht zu berücksichtigen, auch wenn er sie auf anderem Wege erhält.**

In dem Schriftsatz und den zahlreichen Anlagen sind notwendige Informationen für den Sachverständigen nicht enthalten, allenfalls verwirrende.

PARTNERSCHAFT mbB

BONN

Friedensplatz 1
53111 Bonn
Tel. 0228-98 391-0
Fax 0228-630 283

Dr. Torsten Arp
Michael Nimphius²
Dr. Andreas Nadler⁴
Dr. Ingo Pflugmacher^{2,3,A}
Michael Schorn¹
Stefanie Frfr. v. Lüdinghausen^{5,6}
Dr. Christof Kiesgen⁷
Dr. Thorsten A. Quiel³
Dr. Christina Merx^{3,A}
Dr. Vanessa Palm¹
Dr. Volker Güntzel^{8,9}
Dr. Jan Patrick Giesler
Dr. Dirk Webel, LL.M. oec.³
Christian Huhn¹
Dr. Grischa Kehr⁹
Andreas Frings⁸
Ashok Sridharan⁰
Rita d'Avis
Dr. Lars Kitzmann⁷
Dr. Florian Langenbacher⁴
Inga Zerbes
Alessandro Balan
Anika Winkeler

BERLIN

Uwe Scholz^{3,4}
Dr. Ronny Hildebrandt^{3,A}
Sebastian Menke, LL.M.^{3,4}
Dr. Stephan Südhoff, Notar
Florian Elsner³
Dr. Nils Willich
Daniel Volmer

LEIPZIG

Walter Oertel¹
Dr. Steffen Hamann

zugleich Fachanwalt für
¹Bau- und Architektenrecht
²Verwaltungsrecht
³Medizinrecht
⁴Arbeitsrecht
⁵Familienrecht ⁶Erbrecht
⁷Miet- u. Wohnungseigentumsrecht
⁸Handels- und Gesellschaftsrecht
⁹Gewerblicher Rechtsschutz
^ALehrbeauftragter
⁰Oberbürgermeister a.D.

Registriergericht AG Essen PR 2768

Commerzbank AG
IBAN: DE98 3704 0044 0230 2503 00
BIC: COBADEFFXXX
USt-IdNr.: DE 122 127 466

Mit diesem Schriftsatz zeigt die Klägerin einmal mehr, dass sie den Überblick schon lange verloren und die gerichtlichen Hinweise nicht verstanden hat.

- I. Das Gericht weist zutreffend darauf hin, dass der gesamte vereinbarte Werklohn im Wege der Differenzhypothese zu berücksichtigen wäre. Die Berechnungen der Klägerin liegen sämtlich neben der Sache. Denn es kommt gar nicht darauf an, was die Klägerin (unter Abzug von Werterhöhungen) zurückgezahlt hat, sondern darauf, was sie hätte zahlen müssen, wenn mit der Wärmepumpe die Heizenergie erzeugt worden wäre. Die Ausführungen der Klägerin sind daher unerheblich, weil erkennbar falsch.
- II. Es mag sein, dass die Klägerin sich heute auf den Standpunkt stellen will, das ausgewählte Schreiben und Mails von ihr irrtümlich falsch gewesen seien. Das ist aber erkennbar eine Schutzbehauptung, wenn nicht sogar eine bewusste Lüge. Auch das ist aber anhand des bisherigen Begutachtungsstandes und Akteninhaltes zwanglos erkennbar. Denn auch der Sachverständige Nürnberg hat eine (wenn auch wohl nicht zufriedenstellende) Funktion der Wärmepumpe festgestellt und dokumentiert. Die Behauptungen der Klägerin sind daher falsch.

Es ist im Übrigen unerheblich, wenn die Klägerin jetzt rund 50 Anlagen mit ihrem Schriftsatz vorlegt und offenbar erwartet, dass das Gericht und der Beklagte sich etwa erheblichen Vortrag daraus zusammensuchen. Nichts anderes gilt für die Anlage K 75, die die Klägerin zu Sachvortrag erheben will. Die Klägerin wird schon konkret vorzutragen haben, welche Behauptungen sie in welchem Zusammenhang in das Verfahren einführen will. Was genau soll denn die Anlage K 75 aussagen und wozu soll das im vorliegenden Verfahren dienlich sein?

Wir bitten um einen ausdrücklichen Hinweis, wenn das Gericht der Ansicht ist, dass zu den Anlagen und insbesondere dem 65-seitigen Pamphlet in Anlage K 75 konkret Stellung zu nehmen ist. Wir halten die Inbezugnahme für prozessual unzulässig, sodass eine Stellungnahme auch nicht erforderlich ist.

- III. Auch die Anmerkungen der Klägerin zu dem Schreiben des Sachverständigen vom 19.07.2024 liegen neben der Sache.

Es ist unerheblich, wann der große und wann der kleine Heizkessel funktionierte und wann nicht. Wenn die Klägerin erklärt, warum das von Bedeutung sein soll oder das Gericht einen dahingehenden Hinweis erteilt, sind wir gerne bereit, dazu im Einzelnen Stellung zu nehmen. Diese Ausführungen sind schlicht unerheblich. **Wir bitten anderenfalls um einen ausdrücklichen Hinweis.**

Es ist auch unerheblich, ob zu irgendeinem Zeitpunkt temporär die Warmluftheizung eine Störung aufwies. Dies war jedenfalls nie auf „unqualifizierte Arbeiten des Beklagten“ (welche?) zurückzuführen.

Völlig neben der Sache liegt die Behauptung der Klägerin, die Fußbodenheizung habe keine Energie abgegeben, dafür aber Unmengen an Heizöl verbraucht. Das ist zum einen falsch und zum anderen doch wohl auch offensichtlich Sache der Klägerin. Denn es hätte ihr immer freigestanden, die Fußbodenheizung wieder abzustellen oder den betreffenden Heizkreis zuzudrehen.

Mit der Thermosolaranlage hatte der Beklagte nie etwas zu tun und er hat auch keinen Kurzschluss herbeigeführt und auch keine „selbstgestrickte Steuerung zerstört“ (welche? wann? wie?).

Es mag sein, dass die Klägerin noch immer daran laboriert, dass die Wärmepumpe „links herum“ gelaufen sei. Wir haben bereits mehrfach erklärt, dass dies einerseits falsch und andererseits technisch gar nicht möglich war. Auch der privatgutachter der Klägerin hat dazu keine sinnvollen Feststellungen (welche?) getroffen; auch nicht zu einem angeblichen falschen Anschluss des MultifunktionsSpeichers.

Es wird auch nicht nötig sein, nochmals zur Einstellung des Bivalenzpunktes vorzutragen. Es ist gerade nicht ausgeschlossen, dass die Klägerin diesen selbst zeitweise verstellt hat. Denn sie geriert sich wie eine Sachverständige und schreckt wohl auch nicht davor zurück, an den technischen Anlagen selbst herumzufuhrwerken.

Auf die Drehrichtung der Anlage und den Anschluss des MultifunktionsSpeichers kommt es im vorliegenden Verfahren nicht an, sodass die dahingehenden Ausführungen der Klägerin unerheblich sind. Oder warum sollen diese Ausführungen für die hier streitgegenständlichen Forderungen erheblich sein? **Wir bitten anderenfalls um einen ausdrücklichen Hinweis.**

Dass die Klägerin vor bewussten Lügen nicht zurückschreckt, zeigt nun ihr Vortrag, dass die Fußbodenheizung im Schwimmbad total verrostet und seit vielen Jahren nicht mehr in Betrieb gewesen sei. Die Klägerin behauptet auf Seite 11 ihres Schriftsatzes vom 08.09.2024 wörtlich:

Diese alte Fußbodenheizungsverteilung, die total verrostet war,

Beweis: die anliegend beigefügte Fotoanlage der Fotos vom 12.02.2015 (Anl. K76)

war seit vielen Jahren nicht mehr in Betrieb, weil die Lüftungsanlage mit Warmluftheizung im Schwimmbad für die Zwecke der Klägerin und ihres Ehemannes vollkommen ausreichend war.

Im Verfahren vor dem Landgericht Koblenz zum Aktenzeichen 8 O 220/21 hat die Klägerin in der Anspruchsbegründung vom 04.06.2021 auf Seite 7 vorgetragen:

Bis zur Montage der Wärmepumpe durch den Beklagten gab es keinerlei Beschädigungen im Bereich des Estrichs oder der Fliesen. Die Fußbodenheizung war voll funktionsfähig,

Beweis: Sachverständigengutachten

auch wenn sie durch die Klägerin infolge der guten Leistung der Warmluftheizung selten benutzt wurde.

Das steht in unauflösbarem Widerspruch zueinander und macht deutlich, wie die Klägerin sich den Sachverhalt dreht und wendet, wie es ihr gerade passt.

Warum die Behauptungen der Klägerin zu dem Zustand und den angeblichen Arbeiten an der Fußbodenheizung vorliegend erheblich sein sollen, erklärt die Klägerin ebenfalls nicht. Wir sehen daher von einer Stellungnahme ab. **Wir bitten anderenfalls um einen ausdrücklichen Hinweis.**

Christian Huhn
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Verteiler: Gericht per beA